



Niederschrift

über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 13. Dezember 2016
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Daamen, Georg
7. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
8. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
9. Ratsmitglied Goertz, Marco
10. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
11. Ratsmitglied Haese, Detlef
12. Ratsmitglied Hommen, Werner
13. Ratsmitglied Jans, Trudis
14. Ratsmitglied Korth, Helga
15. Ratsmitglied Lachmann, Joerg
16. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
17. Ratsmitglied Lipp, Marianne
18. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
19. Ratsmitglied Meisel, Iris
20. Ratsmitglied Meyer, Detlef
21. Ratsmitglied Meyer, Hermann
22. Ratsmitglied Michiels, Walter

23. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
24. Ratsmitglied Polmans, Matthias
25. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
26. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
27. Ratsmitglied Schouren, Marion
28. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
29. Ratsmitglied Siegers, Beate
30. Ratsmitglied Stoltze, Joerg
31. Ratsmitglied Szallies, Christoph
32. Ratsmitglied Tekolf, Michael
33. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
34. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Frau Baier
6. Frau Coenen

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Gumbel, Lars

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 5. Dezember 2016 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Ratsmitglied Jans vor, Tagesordnungspunkt 13 „Stellenplan für den Doppelhaushalt 2017/2018“ im öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten.

Der Rat beschließt mit 33 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, den Stellenplan für den Doppelhaushalt 2017/2018 im öffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt 12 zu beraten.

Auf entsprechende Anfrage von Ratsmitglied Mankau sagt Bürgermeister Wassong, dass die Kosten der Machbarkeitsstudie für den Bereich der Bäder etwa 20.000,00 Euro betragen.

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Sitzungskalender für das Jahr 2017 539-2014/2020
- 3) Änderung der Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung des Sports in der Fassung vom 2. Juli 2013 524-2014/2020
- 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung 545-2014/2020
- 5) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung 546-2014/2020
- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 529-2014/2020
- 7) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2017 532-2014/2020
- 8) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 530-2014/2020
- 9) Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten 531-2014/2020
- 10) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017 549-2014/2020
- 11) Bekanntgabe von Niederschriften über Ausschusssitzungen und Entscheidungen über Ausschussbeschlüsse
- 12) Mitteilungen des Bürgermeisters

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen. Da keine Fragen gestellt werden, schließt Bürgermeister Wassong die Fragestunde.

2) Sitzungskalender für das Jahr 2017

539-2014/2020

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2017 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Ratsmitglied Gotzen bittet, bei der FDP-Ratsfraktion den Zusatz „öffentliche Sitzung“ zu streichen.

Der Rat beschließt einstimmig den Sitzungskalender für das Jahr 2017 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Sitzungskalenders für das Jahr 2017 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

3) Änderung der Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung des Sports in der Fassung vom 2. Juli 2013

524-2014/2020

In der zurzeit gültigen Fassung der Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung des Sports wird unter IV Sportgeräte, 2. die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten geregelt. Die hier genannten Zuschussungsgrenzen sind an die grundsätzliche Förderung durch den Landessportbund bzw. andere Zuschussträger geknüpft und werden bisher nur als Ergänzungszuschuss gewährt. Bereits seit dem Jahr 2005 werden weder von Landessportbund noch vom Kreissportbund Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten gewährt.

Durch die fehlenden Zuschüsse des Landessportbundes und anderer Zuschussträger fehlt es den aktuellen Richtlinien an einer Grundlage zur Gewährung eines Zuschusses

für die Anschaffung von Sportgeräten. Die Richtlinien zur Förderung des Sports der Gemeinde Niederkrüchten sollen daher angepasst werden. Eine Synopse der entsprechenden Änderungen und ein Entwurf der Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Niederkrüchten hat jedes Ratsmitglied erhalten.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:.

Die Änderung der Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung des Sports wird beschlossen.

4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung 545-2014/2020

Das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wurde im Juni 2016 geändert und neu gefasst. Die Neufassung ist am 16. Juli 2016 in Kraft getreten. Zu den Neuregelungen gehört auch der § 64. Diese Bestimmung regelt nunmehr die Umlage des Unterhaltungsaufwands für die Gewässer zweiter Ordnung. Der Gesetzgeber sieht wie bisher die Möglichkeit vor, den Gewässerunterhaltungsaufwand im Rahmen einer Gebühr auf die Eigentümer des seitlichen Einzugsbereichs umzulegen. Entsprechend der bisherigen Regelung sind zuvor die Erschwereranteile abzuziehen. Dies geschieht künftig, wie auch bislang, in der Weise, dass die Wasserverbände die Erschwereranteile vorab abziehen und die Umlage für die Eigentümer im seitlichen Einzugsbereich separat ausweisen. Die Gebühren der Wasserverbände werden jährlich erhoben und mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

Nach der bisherigen Gesetzesfassung mussten bei der Gebührenbemessung maßgebliche Unterschiede im Wasserabfluss berücksichtigt werden. In der Vergangenheit wurden deshalb auf der Grundlage eines Gutachtens des Ingenieurbüros Hydrotec unterschiedliche Gebührensätze für verschiedene Nutzungsarten gebildet. So wurden die befestigten abflusswirksamen Flächen entsprechend dem Abflussbeiwert, der auch in der Entwässerungssatzung Verwendung findet, herangezogen. Bei den übrigen Flächen wurde unterteilt in unbefestigte Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers, in Waldflächen und in sonstige Flächen außerhalb geschlossener Ortslagen, z. B. landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Gesetzgeber hat diese Unterteilung aus Vereinfachungsgründen aufgegeben. Im Gesetz ist festgelegt, dass die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und die Ei-

gentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten tragen. Es wird daher nur noch zwischen versiegelten Flächen und übrigen (unversiegelten) Flächen unterschieden. Weiterhin ist angeordnet, dass als Gebührenmaßstab in der Satzung der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde zu legen ist. Aus dem klaren Wortlaut und dem Fehlen einer Öffnungsklausel für gemeindliche Satzungen folgt, dass in der Satzung künftig nur noch zwischen den versiegelten Flächen einerseits und den unversiegelten Flächen andererseits zu unterscheiden ist und weitere Differenzierungen nicht mehr zulässig sind. Damit entfällt die bisherige Differenzierung nach Nutzungsarten und Abflussbeiwerten.

Wie die Regelung bezüglich des Ansatzes der „versiegelten Flächen“ auszulegen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht explizit ausgeführt. Dies könnte unterschiedlich ausgelegt werden. Seitens anwaltlicher Stellungnahme dürfte es sich hier ausschließlich um die versiegelten Flächen mit Ableitung handeln. Diese Ansicht wird auch aus wasserbaulicher Sicht vertreten. Da im Rahmen der Prüfung, wie das Gesetz auszulegen ist, der Städte- und Gemeindebund bereits angekündigt hatte, dass bis zum Jahresende noch eine Mustersatzung veröffentlicht werde, wurde diese abgewartet. Die Mustersatzung und die entsprechende Stellungnahme wurden durch Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes erst am 21. November 2016 veröffentlicht. Hierdurch war auch eine Vorlage der Angelegenheit zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06. Dezember 2016 nicht mehr möglich, da die Satzung für die Gemeinde Niederkrüchten entsprechend umzusetzen war und für die Kalkulation der neuen Gebührensätze zunächst die erforderlichen Flächen entsprechend der Auslegung des Städte- und Gemeindebundes zu ermitteln waren. Nach dieser Rechtsauslegung und entsprechend veröffentlichter Mustersatzung sind als versiegelte Flächen (entsprechend dem reinen Gesetzeswort) alle Flächen mit Versiegelung, unabhängig davon, ob eine Ableitung in den Kanal oder ein Gewässer erfolgt oder ob von den Flächen versickert wird, bei der Umlage des 90 % - Anteiles anzusetzen. Auf den 10 % - Anteil sind entsprechend die übrigen unversiegelten Flächen (Acker, Wald, Rasen, Beete etc.) anzusetzen.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurde entsprechend für den Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung zu Grunde gelegt. Die Satzung ist zwingend zum 01.01.2017 zu erlassen, da die bisherige Satzung aufgrund der Gesetzesänderung unwirksam ist und anderenfalls eine Gebührenerhebung ab 2017 rechtlich nicht möglich wäre.

Die Festsetzung der Gebührensätze erfolgt wie bisher in einer separaten Satzung, der auch die entsprechende Kalkulation zu Grunde liegt und die ebenfalls in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2016 zu beschließen ist.

Frau Baier beantwortet Fragen des Ratsmitgliedes Wahlenberg.

Der Rat beschließt einstimmig den Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Eine Ausfertigung der beschlossenen Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

5) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung 546-2014/2020

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Wie im Rahmen des Beschlusses zum Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung bereits ausgeführt wurde, ist aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes die Kalkulation nach den nunmehr vorgeschriebenen Grundlagen vorzunehmen.

Nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes und der in dieser Sitzung beschlossenen Grundlagensatzung sind die umzulegenden Kosten nicht mehr nach den bisher angesetzten Wertigkeiten des seinerzeit erstellten hydrologischen Gutachtens zu verteilen. Vielmehr erfolgt eine Aufteilung der Kosten mit einem Anteil von 90% auf die versiegelten Flächen und mit 10 % auf die übrigen (unversiegelten Flächen). Bei den versiegelten Flächen handelt es sich um sämtliche Flächen, die versiegelt sind, unabhängig davon, ob eine Ableitung in den öffentlichen Kanal oder ein Gewässer erfolgt oder nicht. Bei den unversiegelten Flächen sind die übrigen Flächen wie Rasen-/Wiesenflächen, Beete, landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen, etc. zu Grunde zu legen.

Die Flächen für die Kalkulation wurden aufgrund der für die bisherigen Veranlagungen bereits vorliegenden Flächen für die Gewässerunterhaltung, die auch einen laufenden

Änderungsdienst erfahren haben, ermittelt. Bei einem Anteil von 5 % aller zu veranlagenden Grundstücke, bei denen es sich im Wesentlichen um die versiegelten Flächen der klassifizierten Straßen außerhalb der bebauten Ortslagen handelt, liegen keine Auswertungen nach den Luftbildern vor. Die Erfassung der versiegelten Flächen war bislang nicht erforderlich, da die Parzellen insgesamt als Flächen ohne Ableitung zu veranlagen waren. Hier wurden die fehlenden Flächen für die Kalkulation anhand von Auswertungen aus dem Kataster sorgfältig geschätzt. Für die Gebührenfestsetzung werden diese Flächen vorher noch detailliert ermittelt.

Aufgrund der geänderten Flächen für jedes einzelne Grundstück kann die Gebührenerhebung nicht mit dem Jahressteuerbescheid 2017 erfolgen, da diese Flächen im Veranlagungsprogramm des KRZN zu erfassen sind. Damit nicht für die rund 11.300 Datensätze eine manuelle Eingabe erfolgen muss, wird hierzu vom Rechenzentrum ein entsprechendes Programm entwickelt, so dass voraussichtlich im Laufe des kommenden Jahres die Flächen eingespielt werden können. Die Veranlagung wird somit nachträglich vorgenommen.

Die voraussichtlichen Kosten bei der Gemeindeumlage für die Gewässerunterhaltung im Jahr 2017 sind insgesamt um rund 3.100,00 € gestiegen. Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2017 nicht an. In der Vergangenheit konnte auch die Kreisumlage im Rahmen der Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühren umgelegt werden. Dies ist nach der Änderung des Landeswassergesetzes nicht mehr möglich, da es sich bei Kreisumlage ausschließlich um Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung und nicht um Unterhaltungsaufwendungen handelt, die nach § 64 LWG umgelegt werden können. Somit sind die umlagefähigen Verbandsbeiträge mit insgesamt 158.905,00 € um rund 21.400,00 € geringer als im Vorjahr.

Nach den Vorschriften des geänderten Landeswassergesetzes fallen jedoch unter den umlagefähigen Aufwand nunmehr u.a. auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage.

Daher wurde erstmalig sowohl der laufende Verwaltungsaufwand, als auch der für das kommende Jahr erforderliche Aufwand zur Ermittlung der fehlenden Flächen und die Umstellung der Grundlagendatenbank in die Kalkulation eingestellt. Es handelt sich hiernach um Verwaltungskosten von insgesamt 6.912,93 € und Fremdkosten in Höhe von 500,00 €.

Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 166.317,93 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 149.686,14 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.631,79 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen.

Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.951.966 m² und für die unversiegelten Flächen 43.083.553 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| 1. für die versiegelten Flächen | 0,0379 € je m ² |
| 2. für die unversiegelten Flächen | 0,0004 € je m ² . |

Der Rat beschließt einstimmig, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

6) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 529-2014/2020

Für die Straßenreinigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Bei den Verwertungsentgelten wurden die zu Grunde zu legenden Kehrichtmengen nach den bisher in 2016 entstandenen Mengen und entsprechend den Mengen der Vorjahre hochgerechnet. Hiernach sind die Mengen weiterhin rückläufig.

Für das Jahr 2016 hat die Gebühr je lfdm. 0,77 € betragen. In 2016 wurde eine Unterdeckung von 1.000,00 € aus Vorjahren eingesetzt. Ohne Einsatz dieser Unterdeckung hätte sich im Jahr 2016 eine Gebühr von 0,76 € ergeben.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2017 beträgt 0,75 € je lfdm.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 besteht im Bereich der Straßenreinigung zum 1. Januar 2016 noch eine Unterdeckung von rund 1.544,69 €. Entsprechend den

Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüber- oder unterdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Unterdeckung in die Kalkulation 2016 wird in 2017 der Restbetrag von 544,69 € in die Kalkulation eingesetzt, der jedoch die berechnete Gebühr von 0,75 € nicht erhöht.

Der Rat beschließt einstimmig, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung der beschlossenen Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

7) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2017

532-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Drosselleitung zwischen Kläranlage und Pumpstation Schwalmweg). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 8.000,00 € gestiegen. Aufgrund des sich durch in 2016 abgeschriebene Anlagen ergebenden geringeren Ausgangswertes für die Verzinsung sind die Zinsen gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die laufenden Aufwendungen werden im kommenden Jahr um rund 200.000,00 € höher angesetzt als im Vorjahr.

Insbesondere erhöhen sich die Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens sowie der Grundstücke und baulichen Anlagen und der Unterhaltungsmaßnahmen. Diese erhöhten Kosten resultieren im Wesentlichen aus der Erneuerung von Dehnungsfugen und Abdichtungen am RÜB Schwalmweg, der Entschlammung des RRB Steinkenrath, der Erneuerung der Flachdächer der Gebäude auf der Gruppenkläranlage sowie im Bereich der Unterhaltung aus der notwendigen Generalüberholung des Sandfangräumers.

Das Sachkonto „sonstige Sachleistungen“ erscheint erstmalig in der Kalkulation, wurde jedoch auch in der Vergangenheit schon bebucht, jedoch sind die Kosten in den Vorjahreskalkulationen in das Konto „sonstige Dienstleistungen“ eingeflossen, dessen An-

satz sich jetzt entsprechend verringert.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich aufgrund eines Personalwechsels gegenüber der Kalkulation 2016 leicht gesenkt; im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz sind die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen entsprechend gestiegen. Dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 197.000,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2015 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 weist die Sonderrücklage Abwasser zum 31. Dezember 2015 einen Bestand von rund 286.900,00 € aus. Unter Berücksichtigung der in die Kalkulation 2016 eingesetzten Entnahme aus der Rücklage, hat diese zum 1. Januar 2016 einen Bestand von rund 260.800,00 €. Hiervon sollen in 2017 im Bereich „Kanal“ insgesamt 155.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,82 € je m³ (Vorjahr 2,71 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie im Jahr 2016 2,68 € je m³.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,92 € je m² (Vorjahr 0,87 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie im Jahr 2016 0,86 € je m².

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu

berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Rücklageneinsatz für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 20,27 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,16 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 387,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 307,00 €). Damit kann der Gebührensatz des Vorjahres in Höhe von 17,45 €/m³ beibehalten werden. Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz einer Rücklage 15,11 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 13,61 €/m³). Hier soll ein Anteil aus der Rücklage in Höhe von 2,550,00 € (Vorjahr 430,00 €) eingesetzt werden. Damit kann auch hier der Gebührensatz des Vorjahres von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

8) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 530-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2016 gestiegen. Insofern erhöhen sich hier auch entsprechend die Unternehmerkosten. Weitere Erhöhungen im Unternehmerbereich ergeben sich beim Änderungsdienst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass - wie bereits in diesem Jahr begonnen worden ist - alle Grundstücke daraufhin überprüft werden, ob das richtige Abfallgefäß zur Verfügung gestellt ist. Bei einer Vielzahl von Grundstücken sind hiernach die Behälter zu tauschen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefah-

renen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen. Aufgrund der Staffelpreise sind hier die Einheitspreise je t höher, so dass trotz der geringeren Mengen die Kosten steigen.

Die Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen werden in 2017 voraussichtlich konstant bleiben. Aufgrund der für 2017 zu erwartenden Abfallmengen in den einzelnen Bereichen erhöhen sich auch die Entsorgungskosten entsprechend.

Die Abfuhr von Altkleidern und –schuhen wird ab dem Jahr 2017 als feste Einrichtung übernommen. Bisher wurden im Rahmen des Pilotprojektes nur die Netto-Gutschriften ausgewiesen. Nunmehr werden im Bereich der Kosten detailliert die Gesamtauswendungen und im Bereich der Erstattungen ebenfalls der volle Erstattungsbetrag angesetzt.

Im Bereich der Personalkosten sind insgesamt höhere Kosten anzusetzen. Bisher war dem Bereich Abfall die Mitarbeiterin mit 30 % der Jahresarbeitsstunden zugewiesen, die ausschließlich den Änderungsdienst bearbeiten sollte. Es hat sich herausgestellt, dass insbesondere der Aufwand für den Änderungsdienst von Amts wegen deutlich höher ist als angenommen. Hier werden derzeit sämtliche Grundstücke auf Aktualität überprüft. Diese Prüfung wird bis in das Jahr 2017 andauern. Außerdem hat diese Mitarbeiterin inzwischen auch die übrigen Aufgaben für die laufende Abfallentsorgung übernommen. Insofern ist die Mitarbeiterin derzeit mit 100 % im Abfallbereich anzusetzen. Demgegenüber verringern sich die Stunden des Mitarbeiters, der diese Tätigkeiten bisher übernommen hat, sowie die des Fachbereichsleiters.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um 81.176,03 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2017 wie im Vorjahr 25,00 €. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Es wird für 2017 von einem Durchschnittswert von 45,00 € ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 70,00 € /t (Vorjahr 60,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Da nunmehr, wie bereits für den Bereich der Aufwendungen erläu-

tert, die Erstattung nicht mehr abzüglich der Ausgaben angesetzt wird, ist diese im Vergleich zum Vorjahr um rund 21.200,00 € höher.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen. Dies resultiert u.a. auch aus den Ergebnissen der Überprüfungen der Grundstücke.

Aufgrund der Nachkalkulation 2015 und unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Rücklage für die Kalkulation 2016 weist die Rücklage zum 1. Januar 2016 einen Bestand von rund 96.000,00 € aus. Hiervon wird im System Graue Tonne in 2017 ein Betrag von 57.900,00 € eingesetzt.

Der Gebührensatz würde ohne Berücksichtigung dieser Zuführung aus der Rücklage je Einwohner/Einwohnergleichwert 83,25 € (Vorjahr 80,37 €) betragen. Durch Einsatz der Rücklage beträgt die Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert 79,70 € (Vorjahr 78,40 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Unter Zugrundelegung der Anzahl von Behältern ergab sich – wie im Vorjahr – ein aufgerundeter Gebührenabschlag von 30,00 € je Grundstück. Dies entspricht einem Abschlag von 33,8 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Da inzwischen weitere Grundstücke keine Eigenkompostierung mehr vornehmen, verringern sich die Kosten für die Gebührenabschläge um 840,00 €.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack beläuft sich rechnerisch auf 3,64 €. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen - Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2017 nochmals beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 432,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Für das Jahr 2017 wird insgesamt mit einer höheren Papiererstattung kalkuliert als im Vorjahr. Da die Unternehmerkosten sich nicht nach den Mengen berechnen, sondern nach den aufgestellten Gefäßen, die Erstattung jedoch auf die hochgerechneten Mengen der Zusatzgefäße anzurechnen ist, werden mit höheren Kosten der Papiererstattung die großen Gefäße preiswerter, die Gebühr für das 240 l Gefäß steigt hingegen. Insgesamt sind die Gebühren nun nahezu identisch. Die Kosten betragen nunmehr für das 240 l – Gefäß 7,50 € (Vorjahr 5,50 €), für das 1.100 l – Gefäß mit vierwöchentlicher Leerung 8,00 € (Vorjahr 8,50 €) und für das 1.100 l – Gefäß mit zweiwöchentlicher Leerung ebenfalls 8,00 € (Vorjahr 13,00 €). Die Senkung ist positiv zu bewerten, weil dadurch vermieden wird, dass die Abfuhr für die zusätzlich anfallenden Papiermengen durch die Grundstückseigentümer an gewerbliche Abfuhrunternehmer vergeben wird. Falls sich die Papiererstattung in den Folgejahren weiter erhöhen sollte, ist es ggf. möglich, wie bereits vor einigen Jahren, die Zusatzgefäße für Papier kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtig weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden mit 61,00 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 57,00 €) und mit 94,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 89,50 €) berechnet.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Lipp.

Der Rat beschließt einstimmig, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

9) Erlaß der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten 531-2014/2020

Für das Jahr 2017 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden

dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2017 wurden neben den laufenden Instandhaltungskosten weitere Kosten für Reparaturen von Wegeschäden in die Kalkulation eingestellt. Im Verhältnis zum Vorjahr sind die Unterhaltungskosten um 8.500,00 € geringer.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten hat sich eine Erhöhung um rund 7.600,00 € ergeben, da im kommenden Jahr die Leistungen für Friedhofsunterhaltung des Friedhofes Elmpt neu auszuschreiben sind. Diese Kosten sind bei der Kalkulation mit anzusetzen. Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 182.282,14 € (Vorjahr 184.587,20 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 164.053,93 € €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2017 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird seit der Kalkulation 2013 von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulationen 2014 und 2015 weist die „Rücklage Friedhof“ zum 1. Januar 2016 einen Bestand in Höhe von rund 65.000,00 € aus. In der Kalkulation 2016 wurde keine Entnahme aus der Rücklage eingestellt. Nach den Vorschriften des KAG sind Über- oder Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen.

Für die Kalkulation 2017 sollen aus der Rücklage 20.000,00 € eingesetzt werden. Hierdurch können im Jahr 2017 die Gebühren nochmals gesenkt werden. Die restliche Rücklage soll in den kommenden Jahren in die Kalkulationen einfließen. Wenn die Rücklagen verbraucht sind, wird es trotz erreichbarer Kosteneinsparungen dann zu Gebührenerhöhungen kommen.

Grabart	Gebühr 2017	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.237,00 €	1.397,00 €	- 160,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.628,00 €	1.890,00 €	- 262,00 €
Pflegefreies Reihengrab	1.788,00 €	2.050,00 €	- 262,00 €
Wahlgrabstätte	2.075,00 €	2.454,00 €	- 379,00 €

Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.231,00 €	2.651,00 €	- 420,00 €
Urnengrab	1.178,00 €	1.323,00 €	- 145,00 €
Pflegefreies Urnengrab	1.258,00 €	1.403,00 €	- 145,00 €
Anonymes Urnengrab	1.046,00 €	1.156,00 €	- 110,00 €
Nacherwerb Wahlgrab	69,00 €	82,00 €	- 13,00 €
Nacherwerb Tiefengrab	74,00 €	88,00 €	- 14,00 €
Nacherwerb Urnengrab	47,00 €	53,00 €	- . 6,00 €

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist aufgrund der hier zu berücksichtigenden Kostensteigerung eine Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.654,59 € anzusetzen (Vorjahr 28.302,02 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsgebühren ein Betrag in Höhe von 350,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2017	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren Trauerhalle

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in 2017 für laufende Instandhaltungsmaßnahmen die Kosten um 1.300,00 € erhöht, da im kommenden Jahr aufgrund des Alters der Halle mit Reparaturen und größeren Instandsetzungen (u.a. Malerarbeiten, Elektro) zu rechnen ist. Demgegenüber sinken die Abschreibungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern um 1.400,00 €, da in diesem Bereich für 2017 keine

Anschaffungen geplant sind.

Im Bereich der Hallennutzung ist die Anzahl der Nutzungen weiterhin rückläufig. Es wurde hier die Fallzahl aus 2015 angesetzt. Dies führt zu entsprechend geringeren Kosten für die Fremdunternehmer.

Insgesamt entstehen im Hallenbereich Kosten in Höhe von 12.493,85 € (Vorjahr 13.833,86 €) für das Jahr 2017.

Unter Berücksichtigung der geringeren Fallzahlen würde sich hieraus eine Gebühr für die Hallennutzung von 215,00 € ergeben. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.000,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Im Bereich der Zellen waren die Abschreibungen und Verzinsungen für die neuen Vorhänge in der Friedhofshalle Niederkrüchten nunmehr für das komplette Jahr anzusetzen und erhöhen sich entsprechend. Für den Zellenbereich wurden die Kosten für die Unterhaltungsarbeiten (Maler-/Elektroarbeiten) entsprechend erhöht.

Auch im Bereich der Zellennutzung ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen; entsprechend reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 8.878,90 € (Vorjahr 8.593,52 €) anzusetzen.

Unter Berücksichtigung der geringeren Fallzahlen würden hiernach die Gebühren 150,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 75,00 € für die Aufbewahrung einer Urne betragen. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.900,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung

Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung
----------------------	----------	----------------

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen steigen auf 26,00 €.

Der Rat beschließt einstimmig, die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung der beschlossenen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

10) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 549-2014/2020 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sieht für das Haushaltsjahr 2017 ein strukturelles Defizit in Höhe von rd. 900 TEUR vor. Zur Minimierung dieser alljährlichen negativen Jahresergebnisse hat die neugebildete Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung 2017 – 2022“ im September 2016 ihre Arbeit aufgenommen; mit ersten Teilergebnissen ist im ersten Halbjahr 2017 zu rechnen.

Unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, ist somit eine Erhöhung der Steuerhebesätze – ohne ein fundiertes Haushaltskonsolidierungskonzept – nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich.

Auch der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 sieht die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2016 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz 2017	Gemeinde Niederkrüchten
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, eine Beschlussfassung sei nicht nötig, da im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die bisherigen Hebesätze weiter gelten würden. Die CDU-Ratsfraktion werde sich daher der Stimme enthalten.

Der Rat fasst mit 18 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat setzt die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017 in Vorjahreshöhe wie folgt fest:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

11) Bekanntgabe von Niederschriften über Ausschusssitzungen und Entscheidungen über Ausschussbeschlüsse

11.1 Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 4. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Sport- und Kulturausschusses vom 1. Dezember 2016. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Sport- und Kulturausschusses bekannt.

Frau Schrievers beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Szallies.

Ratsmitglied Wahlenberg erläutert, dass im Hinblick auf die im Bereich Kultur geplanten Maßnahmen die CDU-Ratsfraktion mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 beantragt habe, ein gemeindliches Kulturentwicklungskonzept zu erstellen.

Bürgermeister Wassong sagt, er habe mit den von ihm vorgeschlagenen Veranstaltungen lediglich eine Initiative ergreifen wollen.

11.2 Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten vom 6. Dezember 2016. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sit-

zung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

13) Stellenplan für den Doppelhaushalt 2017/2018

538-2014/2020

Die Verwaltung hat den Entwurf des Stellenplanes für den Doppelhaushalt 2017/2018 erstellt. Der Stellenplan ist Basis für die Veranschlagung der Personalkosten im Doppelhaushalt 2017/2018. Eine Ausfertigung des Stellenplanentwurfs hat jedes Ratsmitglied erhalten. Zu dem Stellenplanentwurf werden nachstehende Erläuterungen abgegeben:

1. Beamte

Der Stellenplanentwurf für die Beamten sieht eine Reduzierung um eine Stelle vor. Innerhalb des Stellenplanes sind folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Wegfall der Stelle eines Beigeordneten und Neuausweisung einer Planstelle für den allgemeinen Vertreter von Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW
- b) Wegfall einer Planstelle nach A 13 LBesG NRW der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- c) Anhebung einer Planstelle von Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW nach Besoldungsgruppe A 12 LBesG NRW

2. Tariflich Beschäftigte

Die Gesamtzahl der für die Beschäftigten ausgewiesenen Planstellen sieht gegenüber dem Vorjahr eine Absenkung um 1,5 Stellen vor. Darüber hinaus enthält der Entwurf des Stellenplanes folgende Änderungen:

- a) Anhebung der Planstelle von Entgeltgruppe 12 TVöD nach Entgeltgruppe 13 TVöD

- b) Anhebung von zwei Planstellen von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 12 TVöD nach Neubewertung
- c) Anhebung einer Planstelle von Entgeltgruppe 9 TVöD nach Entgeltgruppe 10 TVöD nach Neubewertung
- d) Anhebung einer Planstelle von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD nach Neubewertung
- e) Wegfall einer Planstelle der Entgeltgruppe 6 TVöD nach Ausscheiden des Stelleninhabers
- f) Anhebung einer Planstelle von Entgeltgruppe 5 TVöD nach Entgeltgruppe 6 TVöD
- g) Wegfall eines Stellenanteils von 0,5 der Entgeltgruppe 2 TVöD nach Reduzierung der Arbeitszeit und Privatisierung der Reinigungsleistung
- h) Umbenennung der Entgeltgruppe S 11 und S 11 Ü in die Entgeltgruppe S 11 b
- i) Anhebung von 2,2 Planstellen von Entgeltgruppe S 4 TVöD nach Entgeltgruppe S 8a TVöD aufgrund von Veränderungen bei den Gruppentypen der Kindertageseinrichtungen

Durch die Einführung der neuen Entgeltordnung für den öffentlichen Dienst können sich im Rahmen der stattfindenden Überprüfung Änderungen hinsichtlich der Eingruppierung ergeben.

3. Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

In dem Zeitraum 2017 / 2018 werden je Jahr

- 1 Auszubildende/er für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten und
- 4 Jahrespraktikantinnen/Jahrespraktikanten für den Beruf der/des Erzieherin/s beschäftigt.

Der Rat beschließt mit 13 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 17 Stimmenthaltungen den Stellenplan für den Doppelhaushalt 2017/2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Stellenplans für den Doppelhaushalt 2017/2018 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

12) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Ratsmitglied Mankau sagt, dass die SPD-Ratsfraktion Herrn Theo Coenen, Herrn Ulrich Seeboth und Herrn Ralf Liebrecht als stellvertretende Mitglieder für die Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ benenne.

Bürgermeister Wassong bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für die faire und sachliche Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr und wünscht allen Anwesenden gesegnete Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Stellvertretende Bürgermeisterin Schouren dankt Bürgermeister Wassong für das gute Miteinander und wünscht allen ein erfolgreiches neues Jahr.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- 1) Sitzungskalender für das Jahr 2017
- 2) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung
- 3) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
- 4) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren
- 5) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

- 6) Gebührensatzung der Gemeinde Niederkrüchten zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

- 7) Stellenplan für den Doppelhaushalt 2017/2018

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer